



# Merkblatt Rentnerinnen/Rentner (nicht EU/EFTA)

- 1. Personen, die zum erwerbslosen Aufenthalt in die Schweiz einreisen möchten**  
Dieses Merkblatt gilt für Personen, welche weder im In- noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgehen.
- 2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen**
  - 2.1 Mindestalter**  
Das Mindestalter beträgt 55 Jahre.
  - 2.2 Besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz**  
Besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz bedeuten, dass Beziehungen zur Schweiz und nicht nur zu Angehörigen in der Schweiz bestehen müssen. Es müssen somit eigenständige und von Angehörigen unabhängige Beziehungen soziokultureller oder persönlicher Art vorhanden sein.
  - 2.3 Bedarfsgerechte Wohnung**  
Es muss eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden sein (keine Untermiete oder einzelnes Zimmer).
  - 2.4 Notwendige finanzielle Mittel**  
Rentnerinnen und Rentner verfügen dann über die notwendigen finanziellen Mittel, wenn diese den Betrag übersteigen, der eine Schweizerin oder einen Schweizer zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt. Diese Mittel (Renten, Vermögen) müssen ihnen mit grosser Sicherheit bis ans Lebensende zufließen, so dass kein Sozialhilferisiko besteht.
  - 2.5 Sprachkompetenzen**  
Rentnerinnen und Rentner müssen sich in deutscher Sprache verständigen können. Es ist ein Sprachnachweis (mündlich Referenzniveau A1) vorzulegen, der die internationalen Qualitätsstandards für Sprachprüfungen erfüllt. Die Liste der anerkannten Sprachnachweise ist auf [www.fide-info.ch](http://www.fide-info.ch) zu finden. Falls der erforderliche Sprachnachweis nicht erbracht werden kann, ist eine Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot zur Erreichung des Referenzniveaus A1 vorzulegen.
- 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind zusammen mit dem Gesuch (Formular 2) einzureichen**
  - Lebenslauf
  - Nachweis über die engen und besonderen persönlichen Beziehungen zur Schweiz bzw. zum Kanton Appenzell Innerrhoden
  - Schriftliche Erklärung, dass nach erfolgter Einreise weder in der Schweiz noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird
  - Anerkannter Sprachnachweis oder Nachweis über die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot
  - Kopie des gültigen Reisepasses
  - Aktueller Strafregisterauszug aus dem Heimatland
  - Nachweis über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Bankauszüge, Rentenbestätigungen, Steuerveranlagungen etc.)
  - Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise
  - Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- 4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen**  
Visumspflichtige Personen haben ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen.  
  
Nicht visumspflichtige Personen können das Gesuch beim Amt für Inneres, Fachbereich Bevölkerungsdienste, einreichen.

**Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. Es sind gut lesbare Kopien vorzulegen.**